

AGB's

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Tierhotel am Flughafen, Inh. Kerstin Ebenhöch, Egerstraße 17, 85445 Oberding (im Folgenden: Betreiber) und dem Tierhalter; sie gelten ausschließlich. Der Betreiber verpflichtet sich, das im Vertrag genannte Tier im vereinbarten Zeitraum gemäß den vertraglichen Regelungen in der Pension unterzubringen und zu versorgen.

Der Tierhalter verpflichtet sich, den am Tag der Übergabe des Tieres an den Betreiber gültigen Preis gemäß Preisliste für die Dauer des Aufenthaltes an den Betreiber zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach Kalendertagen; jeder angefangene Tag wird dabei als voller Tag abgerechnet. Die Zahlung hat in Bar zu erfolgen

Der Betreiber ist berechtigt, 50% der anfallenden Pensionskosten im Voraus zu verlangen. Die restlichen angefallenen Pensionskosten sind bei Abholung und bar zu zahlen.

Soweit der Tierhalter den vereinbarten Abholtermin nicht einhalten kann ist er verpflichtet, den Betreiber hiervon spätestens 24 Stunden vor der vereinbarten Abholung in Kenntnis zu setzen und einen neuen Abholtermin verbindlich zu vereinbaren.

Der Betreiber kann, soweit der Tierhalter den fälligen Pensionsbetrag bei Abholung nicht oder nicht vollständig zahlt, ein Zurückbehaltungsrecht am Tier geltend machen, bis die offen stehende Forderung ausgeglichen ist. Soweit das Tier in der Einrichtung des Betreibers verbleibt, sind die zusätzlichen Unterbringungstage nach der jeweils gültigen Preisliste durch den Tierhalter separat zu bezahlen. Sollte das Tier 8 Tage nach Ende des Pensionsvertrages nicht abgeholt oder ein neuer Pensionsvertrag geschlossen sein, ist der Betreiber berechtigt, das Tier an ein Tierheim zu übergeben oder in sonstiger Weise in die Obhut Dritter zu übergeben. Die anfallenden Kosten trägt der Tierhalter. Wird das Tier auch nach Ablauf der in einer schriftlichen Mahnung gesetzten weiteren Frist nicht abgeholt ist der Betreiber, soweit möglich und sinnvoll, auch zu einem Verkauf des Tieres berechtigt. Der Verkaufserlös steht in Höhe der angefallenen Pensionskosten zzgl. Unkosten dem Betreiber zu.

Der Tierhalter versichert, dass das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betreiber alle vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat und übergibt den vollständigen und aktuellen Impfpass des Tieres. Der Betreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, Tiere nicht in die Einrichtung aufzunehmen, wenn der Impfpass nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird.

Bei Hunden ist auch die Impfung gegen Zwingerhusten notwendig. Sollte ein Hund während seines Aufenthaltes im Tierhotel an Zwingerhusten erkranken, wird er in einem Einzelzimmer auf Kosten des Tierhalters separiert.

Der Tierhalter versichert, dass das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe gesund sowie frei von Parasiten jeglicher Art ist. Weiterhin wird versichert, dass das Tier innerhalb des letzten Monats vor dem Aufenthalt in der Einrichtung des Betreibers nicht erkrankt war. Eine Behandlung gegen Parasiten ist durch den Tierhalter vor dem Aufenthalt in der Einrichtung durchzuführen. Sollte bei einem Tier während des Aufenthaltes Parasitenbefall festgestellt werden, ist der Betreiber zur Durchführung einer entsprechenden Behandlung berechtigt. Die Kosten der Behandlung und notwendige Folgekosten (Reinigung, Desinfektion, Mitbehandlung anderer Tiere) trägt der Tierhalter.

Sollte ein Tier während des Aufenthaltes im Betrieb des Betreibers erkranken, wird der Betreiber einen Tierarzt oder die Tierklinik hinzuziehen. Die anfallenden Kosten trägt der Tierhalter. Die Behandlung durch einen gesondert angegebenen Tierarzt kann durch den Betreiber nicht garantiert werden

Die Aufnahme des Tieres erfolgt auf eigene Gefahr des Tierhalters. Der Tierhalter haftet gemäß § 833 BGB für alle Sach- und Personenschäden (insbesondere auch Schäden an anderen Tieren), die sein Tier in der Pension verursacht. Die Haftung des Betreibers für Schäden aller Art wird, soweit gesetzlich zulässig und soweit auf den typischen Gefahren beruhend, die vom Tier selbst ausgehen (§ 834 S. 2 BGB), ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch 500,00 € pro Haftungsfall, beschränkt. Der Betreiber empfiehlt dem Tierhalter dringend den Abschluss einer Tierhalterhaftpflicht.

Für mitgebrachte Sachen/Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung.

Der Betreiber ist berechtigt, Tiere aus wichtigem Grund in Einzelbetreuung zu nehmen. Ein wichtiger Grund ist z. B. die Läufigkeit von weiblichen Tieren während des Aufenthaltes sowie die Unverträglichkeit des Tieres mit anderen Tieren. Die Kosten der Einzelunterbringung trägt der Tierhalter.

Läufige Hündinnen können während der Hauptsaison durch den Betreiber nicht aufgenommen werden. Die Aufnahme anderer läufiger Tiere während der Hauptsaison bleibt vorbehalten. Der Betreiber übernimmt auch keinerlei Haftung für den Fall der Deckung von läufigen Tieren durch andere Pensionstiere.

Sollte ein Tier während seines Aufenthalts sterben, sich so verletzen oder erkranken, dass der Tierarzt zur Einschläferung rät, wird der Besitzer sofort benachrichtigt. Sollte der Besitzer nicht erreichbar sein, liegt die Entscheidungsbefugnis beim Pensionsbetreiber. Kleinere Tiere können bis zur Abholung eingefroren werden, größere kommen auf Kosten des Tierhalters zur Verbrennung in ein Krematorium.

Parken auf eigene Gefahr!

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Tierhalter, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und erhalten zu haben.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein berührt dies die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Achtung!

Sollten Sie Ihr Tier vor dem vereinbarten Termin abholen, ist trotzdem der volle Pensionsbetrag fällig!

Oberding, im Juli 2013